



## **Stellungnahme des BGT zum Entwurf eines Hessischen PsychKHG**

Der BGT begrüßt, dass nunmehr auch in Hessen statt eines Unterbringungsgesetzes ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz geplant ist. Dies entspricht dem Gesetzgebungsstand nunmehr fast aller anderen Bundesländer.

Allerdings bleibt der vorliegende Entwurf in mehrfacher Hinsicht hinter dem Standard eines modernen PsychKHG und auch den Regelungen anderer Bundesländer zurück. Insoweit kann auf die Stellungnahme des BGT vom 03. Juli 2013 zum Entwurf eines Hessischen Unterbringungsgesetzes Bezug genommen werden. Der Gesetzentwurf erfüllt daher auch nicht die Vorgaben der UN-BRK, da keine ausreichend angemessenen Vorkehrungen bereitgestellt werden, die eine Unterbringung vermeiden.

Insbesondere fehlen

- die Sicherstellungspflicht mit Rechtsanspruch auf Hilfen in Form einer flächendeckenden Versorgung mit Sozialpsychiatrischen Diensten mit ausreichender Personalausstattung sowie eine flächendeckende Versorgung mit rund um die Uhr erreichbaren Krisendiensten,
- die Gewährleistung aufsuchender Hilfen,
- das Vorliegen eines zeitnahen ärztlichen Zeugnisses eines Facharztes für Psychiatrie auch vor der sofortigen vorläufigen Unterbringung,
- die Beteiligung psychiatrischer Fachkräfte im Unterbringungsverfahren gerade im Fall der sofortigen vorläufigen Unterbringung nach § 17 PsychKHG-E

Bedenklich ist zudem, dass die Maßnahmen, die in § 5 Abs. 2 - 4 PsychKHG-E geregelt werden, als Hilfen bezeichnet werden, obwohl sie von dem Grundsatz der Freiwilligkeit in § 4 Abs. 1 PsychKHG-E ausgenommen werden und auch Zwangselemente enthalten.

Zu begrüßen ist die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit Unabhängiger Beschwerdestellen.

Der BGT weist nochmals daraufhin, dass nach seiner Auffassung, die von der ganz überwiegenden Meinung in der Fachliteratur geteilt wird, eine Zwangsbehandlung bei einwilligungsfähigen Personen, wie in § 20 Abs. 2 PsychKHG-E enthalten, verfassungswidrig ist. Auf die Stellungnahme vom 03. 07. 2013 sowie die Stellungnahmen des BGT zu vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern wird Bezug genommen (insbesondere vom 10. 03. 2016 zum PsychKG NRW und vom 30. 05. 2016 zum PsychKG MV). Weiterhin wird auf den Vorschlag des BGT für eine Behandlungsregelung im öffentlichen Unterbringungsrecht vom 22. 02. 2013 verwiesen. Alle Stellungnahmen sind unter [www.bgt-ev.de/stellungnahmen](http://www.bgt-ev.de/stellungnahmen) veröffentlicht.

Problematisch ist am Vorschlag in § 20 PsychKHG-E darüber hinaus, dass

- keine Differenzierung zwischen der Anlasserkrankung und anderen Krankheiten vorgenommen wird (die Behandlung einer somatischen Erkrankung sollte allein betreuungsrechtlichen Regelungen folgen),
- jede Bezugnahme auf § 1901a BGB fehlt,
- bei Gefahr im Verzug auf die vorherige gerichtliche Entscheidung verzichtet werden kann.

Zu fordern ist vielmehr eine gerichtliche Entscheidung auch für besondere Sicherungsmaßnahmen (insbesondere die Fixierung) während der Unterbringung entsprechend § 1906 Abs. 4 BGB.

Darüber hinaus wird angeregt, die Aufgaben der Besuchskommissionen zu erweitern. Sie sollten nicht nur für die nach diesem Gesetz Untergebrachten zuständig sein, sondern für die Belange **aller** psychisch Erkrankten nach § 1 PsychKHG - E. Es besteht ein Bedarf, auch die Förderung und Versorgung im ambulanten, aber insbesondere im stationären Heimbereich extern zu kontrollieren.

Zusätzlich zur Heimaufsicht sollten die Einrichtungen, die nach Betreuungsrecht langfristig geschlossen untergebrachte Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, von den Besuchskommissionen regelmäßig besucht werden. Auch für diesen Personenkreis ist ein spezifischer Rechtsschutz durch externe Beratung und Kontrolle dringend notwendig. Dies könnte gesetzestechnisch dadurch erreicht werden, dass für die §§ 13 und 14 PsychKHG-E ein eigener Teil geschaffen wird und sie nicht dem Teil „Unterbringungen“ zugeordnet werden. Die Befugnisse müssten entsprechend angepasst werden.

Bochum/ Hannover, den 20.06.2016